



Rahmenvereinbarung für Unterstützungsleistungen CRM

Vertragsnummer: C002802

gematik GmbH
Rosenthaler Straße 30
D-10178 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Florian Fuhrmann (Vorsitz), Brenya Adjei, Dr. Florian Hartge

– nachfolgend: "gematik" oder "Auftraggeber" oder "AG"–

und

Firmierung des Auftragnehmers – wird mit Zuschlag befüllt

[Straße und Hausnummer]

[PLZ]

vertreten durch [den/die Geschäftsführer ...]

– nachfolgend: "Auftragnehmer" oder „AN" –

– Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend jeweils "Partei" –
– sowie zusammengekommen "die Parteien" –

Präambel

- A. Die gematik ist die Nationale Agentur für Digitale Medizin. Sie kontrolliert als Betreibergesellschaft die Telematikinfrastruktur („**TI**“) als sichere und verbindende, sektorenübergreifende und interoperable nationale digitale Plattform der Akteure und Anwendungen. Dabei definiert und überprüft sie die Standards an Sicherheit, Datenschutz und Konzepten. Sie ist verantwortlich dafür, dass das digitale Netz im deutschen Gesundheitswesen funktioniert, und darüber hinaus Ansprechpartner auf internationaler Ebene für europäische Nachbarn, wenn es um grenzüberschreitende Versorgung geht. Ferner bildet die gematik das Kompetenzzentrum und die Koordinierungsstelle für Standardisierung im Gesundheitswesen. Als Forum für Zukunftskonzepte der digitalen Medizin, europäischer Partner und Moderator für nationale Zusammenarbeit will sie die Zukunft der Digitalisierung gemeinsam mit allen Akteuren führend gestalten.
- B. Der gesetzliche Auftrag der gematik ist im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) ab §§ 306 ff., insbesondere in § 306, § 310 und § 311, festgelegt. Dieser gesetzliche Auftrag umfasst die Schaffung und den Aufbau, sowie den Betrieb und die Weiterentwicklung der TI im Gesundheitswesen, der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) sowie zugehöriger Fachanwendungen für die Datenkommunikation zwischen Leistungserbringern (LE), Krankenhäusern, Krankenkassen und Versicherten.
- C. Das nach einer im Jahr 2021 gestarteten Pilotierungsphase seit dem 03.03.2023 bei der gematik eingesetzte Customer-Relationship-Management-System (CRM) basiert auf einer Open-Source-Lösung, die speziell an die Anforderungen der gematik angepasst wurde, und hat sich seitdem zu einem zentralen Bestandteil der IT-Landschaft der gematik entwickelt. Das System dient der zentralen und einheitlichen Verwaltung inklusive der Steuerung von Zugriffsrechten externer Kontakte, insbesondere von Partnern, Dienstleistern und Organisationen innerhalb der Telematikinfrastruktur (TI). Die Vergabe von Zugriffsrechten wird über das in Zusammenhang mit dem CRM etablierte Identity- und Access-Management-System (gemIAM) gesteuert, insbesondere für den Zugriff auf das geschäftskritische TI-ITSM-System (IT-Service-Management-System), über das die Zusammenarbeit mit Dienstleistern und Partnern innerhalb der -TI- organisiert wird. Zuvor dezentral gespeicherte Datenbestände wurden im CRM zusammengeführt, wodurch heute eine konsistente und organisationsweit nutzbare Datenbasis zur Verfügung steht, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entspricht.

Gegenstand der vorliegenden Rahmenvereinbarung sind einerseits laufende Wartung und Support des CRM-Systems sowie andererseits in Form von Einzelaufträgen Anpassungs- und Unterstützungsleistungen.



Inhalt

Präambel 2

1 Inhalt der Leistung 4

 1.1 Vertragsgegenstand 4

 1.2 Einzelabruf aus dieser Rahmenvereinbarung 6

 1.3 Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte 7

 1.4 Fertigstellung und Abnahme 9

 1.5 Vergütung 9

 1.6 Leistungszeitpunkte und Verzug 10

2 Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers..... 11

3 Leistungssicherung 12

4 Gewährleistung 12

5 Schutzrechte Dritter 13

6 Unterauftragnehmer 14

7 Datenschutz und Datensicherheit..... 14

8 Geheimhaltung..... 15

9 Änderung der Leistung (Change Management) 16

10 Laufzeit des Vertrages..... 17

11 Kündigung 18

12 Allgemeine Bedingungen 19

**13 Tariftreueversprechen nach § 3 Bundestariftreuegesetz (BTTG)
21**

14 Sonstiges..... 22

15 Anlagen 23

1 Inhalt der Leistung

1.1 Vertragsgegenstand

- (1) Der AN übernimmt für den AG die in der Leistungsbeschreibung inkl. Anhängen (**Anlage 1**) sowie in seinem jeweiligen Angebot soweit dieses im geforderten Umfang die vertraglichen Vorgaben konkretisiert, aufgeführten Leistungen. Der AN ist verpflichtet, seine Leistung allein im Interesse des AG und unabhängig von anderen, ggf. mit dem jeweiligen Einzelauftrag verknüpften, marktstrategischen (eigenen oder Dritt-) Interessen zu erbringen.
- (2) Der AN ist insbesondere verpflichtet, nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) samt Anhängen sowohl fortlaufend Wartungs- und Supportleistungen für den AG zu erbringen als auch gemäß den Einzelabrufen Unterstützungs- und Anpassungsleistungen zu erbringen und die Ergebnisse in dem in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie im jeweiligen Einzelabruf nach Ziffer 1.2 geforderten Umfang und Art dem AG bereitzustellen.
- (3) Als Gegenleistung wird der AG dem AN die für Wartung und Support und Unterstützungs- und Anpassungsleistungen die im jeweiligen Einzelabruf auf Basis der vom AN angebotenen Tagessätze (**Anlage 2** Position 1,2,3; 6,7,8, und 11,12,13) vereinbarte Vergütung (siehe Ziffer 1.4) zahlen.
- (4) Der AG ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, Unterstützungs- und Anpassungsleistungen über einen Einzelabruf beim AN zu beauftragen. Es besteht keine Abrufverpflichtung.
- (5) Die Rahmenvereinbarung ist nicht exklusiv. Der AG ist berechtigt, in Einzelfällen auch Dritte mit Einzelleistungen, die grundsätzlich unter diese Rahmenvereinbarung fallen, zu beauftragen.
- (6) Der AN hat im Rahmen seines Angebots bestätigt, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Betriebshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedstaat der EU verfügt bzw. bei Zuschlag verfügen wird.

Der AN wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Rahmenvereinbarung und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus den Einzelaufträgen aufrechterhalten und auf Anfrage des AG einen entsprechenden Nachweis erbringen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.



- (7) Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt für die gesamte Laufzeit des Vertrages einschließlich der Verlängerungsoptionen gem. Ziff. 11 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung für

- Wartung & Support SuiteCRM und Unterstützungs- und Anpassungsleistungen 376 PT

Die Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung können nur bis zum Erreichen des jeweiligen Höchstwertes abgerufen werden.

Soweit der Höchstwert zu 75 % erreicht ist und sich abzeichnet, dass die Einzelaufträge aus der Rahmenvereinbarung kumuliert dazu führen werden, dass der Höchstwert vor dem Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ausgeschöpft sein wird, wird der AN dies dem AG unverzüglich mitteilen.

- (8) Zur Vertragsaufnahme wird spätestens 1 Woche nach dem Zuschlag ein Remote Kick-off mit dem AG durch den AN durchgeführt, in dem alle notwendigen Schritte zur folgenden operativen Zusammenarbeit abgestimmt und dokumentiert werden. Der AN erstellt eine Zusammenstellung der Ergebnisse des Kick-off in Textform.

Die Parteien werden anschließend regelmäßig ein Statusgespräch durchführen. In mindestens einmal monatlich durchzuführenden Remote-Treffen bietet sich den Parteien die Möglichkeit, die Ergebnisse der bisherigen Vertragsdurchführung darzustellen bzw. zu bewerten, die Erfüllungsgrade zu reflektieren und Verbesserungsmöglichkeiten für die praktische Vertragsdurchführung aufzuzeigen.

Der Auftragnehmer wirkt aktiv an der Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen und der IT des Auftraggebers mit und informiert den Auftraggeber unverzüglich über Umstände, die den Leistungsumfang, Termine oder die Qualität der Leistungserbringung beeinträchtigen können.

- (9) Der Auftraggeber behält sich vor, den AN bei Bedarf per Einzelabruf mit der Koordination und eigenständigen Durchführung des Handover mit dem bisherigen Dienstleister des AG zu beauftragen.
- (10) Der Support ist montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Europe/Berlin) zur Verfügung zu stellen. Es gilt der Feiertagskalender des Landes Berlin. Die Kontaktaufnahme muss über das vom Auftraggeber eingesetzte Ticketsystem Jira sowie per E-Mail und bei Bedarf telefonisch möglich sein. Zusätzlich gelten für den Support sowie die Wartung die Anforderungen aus Ziffer 2.3 der Leistungsbeschreibung.



- (11) Für sonstige Meldungen und Anfragen müssen die Parteien das Ticketsystem des Auftraggebers verwenden. Die entsprechenden Zugriffe und Verfahrensweisen der Vorgangsbearbeitung werden zwischen AN und AG abgestimmt und dokumentiert.

1.2 Einzelabruf aus dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Der AG ist berechtigt, Einzelabrufe aus dieser Rahmenvereinbarung beim AN zu beauftragen. Der jeweilige Einzelabruf steht im Ermessen des AG.
- (2) Eine Abrufverpflichtung des AG besteht nicht. Die Angabe des Höchstwerts unter Ziffer 1.1.(7) führt nicht zu einer Abnahmeverpflichtung.
- (3) Für Einzelabrufe gelten die Vorgaben dieses Vertrages inklusive sämtlicher Anlagen sowie die Vorgaben des AG bzgl. des jeweiligen Einzelabrufes.
- (4) Das Ticketsystem des Auftraggebers in Jira ist zwingend zur Abstimmung für die Unterstützungs- und Anpassungsleistungen einschließlich der Abwicklung der Einzelabrufe und die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts zu nutzen. Ausschließlich die rechtlich wirksame Beauftragung eines Einzelabrufs erfolgt mit dem Bestellformular aus dem ERP-System des Auftraggebers (PO-Anlage). Das heißt, dass der Auftragnehmer die Leistungserbringung aus dem Einzelabruf erst beginnen darf, wenn ihm das PO Dokument mit PO Nummer für diesen Einzelabruf vorliegt.
- (5) Die Erteilung des Einzelauftrages erfolgt nach Abstimmung der folgenden Punkte: wesentliche Leistungsinhalte, Ausführungsfrist sowie voraussichtlicher Aufwand und Vergütung (Aufwandsschätzung des Auftragnehmers). Die Zuarbeiten für Einzelabrufe, insbesondere Aufwandsschätzung, Leistungsbeschreibungen und Angebote, hat der Auftragnehmer kostenfrei zu erstellen.
- (6) Einzelabrufe, die die unter obiger Ziffer 1.2 (5) genannten Angaben nicht enthalten, lösen keine wirksame Beauftragung des AN aus.
- (7) Der Einzelabruf wird mit Zugang beim AN wirksam. Der AN ist zur Leistung gemäß den Vorgaben des Einzelabrufs verpflichtet.
- (8) Der AN ist verpflichtet, Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Kalendertagen über das Ticketsystem des AG in Jira zu bestätigen. Vor der Bestätigung ist durch den AN zu prüfen, ob durch den Einzelauftrag der Höchstwert überschritten wird.
- (9) Ein Einzelabruf kann ausschließlich über die Abteilung IT des AG erfolgen. Etwaige anderweitige Einzelabrufe sind nicht abrechnungsfähig und begründen keinen Vergütungsanspruch des AN.

1.3 Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

- (1) Arbeitsergebnisse sind die Resultate, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen. Es sind insbesondere schriftlich bzw. elektronisch und bildlich fixiertes Knowhow, Methoden, Konzepte, Planungsunterlagen, Berichte, Auswertungen und sonstige Materialien, die der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung für den Auftraggeber erstellt, einschließlich zugehöriger Dokumentation sowie alle daran bestehenden Schutzrechte Geistigen Eigentums.
- (2) Know-how bezeichnet in diesem Zusammenhang die Gesamtheit nicht patentierbarer praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim (d.h. nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich), wesentlich (d.h. für den Vertragsgegenstand von Bedeutung und nützlich) und identifiziert (d.h. umfassend genug beschrieben) sind, so dass geprüft werden kann, ob sie die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllen.
- (3) Hinsichtlich seiner Arbeitsergebnisse räumt der AN dem AG sämtliche, (insbesondere zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen) Nutzungsrechte – wie folgt ein:
 - zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt
 - unwiderruflich und unkündbar
 - ausschließlich (vom § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG wird Gebrauch gemacht; dem Auftragnehmer wird insofern ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt)
 - für gewerbliche und nicht-gewerbliche Zwecke unterlizenzierbar
 - übertragbar, insbesondere an Dritte zum Zwecke der Weiterführung von Wartung des Systems inkl. Support sowie Anpassungsleistungen nach Ablauf dieses Vertrages

Das beinhaltet auch die Pflicht des AN sicherzustellen, dass sämtliche Rechteeinräumungen seitens beteiligter Dritter im selben Umfang wie oben genannt erfolgen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass etwaig vorbestehende Produkte der AN, die von ihm in die sonstigen Arbeitsergebnisse eingebracht werden, nicht von den vorstehend benannten Nutzungsrechten umfasst sind, sofern dadurch die vertrags- und bestimmungsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den AG nicht eingeschränkt wird.

- (4) Der AG räumt dem AN an den Teilen des beigestellten CRM-Systems, die individuell für den AG entwickelt wurden, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte ein.
- (6) Sofern auf das jeweilige Arbeitsergebnis des Auftragnehmers anwendbar, gelten folgende Formatvorgaben:
 - pixelgenaue Endformatdateien (JPEG, PNG, SVG, EPS, bei Piktogrammen zusätzlich WAV)



- bei Printprodukten als Web- und Druckdateien (Web-PDF und Print-PDF) und offene Original-Dateien (PSD oder Ai-Dateien)
 - bei Bewegtbild-Kommunikation mov und mp4
 - Text in Jira-Tickets, Confluence des AN bzw. PDF-Dokumentation
- (7) Bei seinen Anpassungsleistungen wird der Auftragnehmer allgemeine Grundsätze der sicheren und wartbaren Softwareentwicklung berücksichtigen, insbesondere folgende Anforderungen - soweit einschlägig -
- Coding Standards: Der Code muss den Coding-Standards und ggf. weiteren festgelegten Conventions entsprechen, die für die jeweilige Programmiersprache relevant sind.
 - Code-Strukturierung und Software-Architektur:
 - Wartbarkeit: Der Source-Code muss verständlich und einfach veränderbar sein (z.B. durch Anwendung von Clean Code, SOLID für objektorientierte Sprachen oder auch Design Patterns)
 - Modularisierung: Die Softwaremodule sollen nach den Prinzipien der losen Kopplung und hohen Kohäsion organisiert werden.
 - Logging: Informationen zu wichtigen Funktionsabläufen, dem Programmzustand und Fehlern werden protokolliert. Die Logs müssen strukturiert geschrieben werden damit diese ggf. von gematik Monitoring-Systemen verarbeitet werden können.
 - Fehlerbehandlung: Die Best Practices zum Umgang mit Exceptions und Fehlern, z.B. Graceful Error Handling, Error Propagation, Informative Error Messages sind zu berücksichtigen.
 - Konfigurierbarkeit: Die Konfigurationseinstellungen müssen so ausgelagert sein, dass Code und Konfiguration strikt getrennt sind. Im Code darf kein Schlüsselmaterial abgelegt werden (z.B. kein Token oder Passwörter).
 - Versionierung: Der Code muss im ELO Testsystem versioniert werden.
 - Dokumentation: Zum Code muss geeignete Dokumentation erstellt werden. Die Erstellung kann entsprechend den Anforderungen unterschiedlich sein (im Code, Jira, als Dokument):
 - Dokumentation wichtiger Entscheidungen - auch im Code
 - Dokumentation öffentlicher Methoden und APIs
 - Dokumentation aller Abhängigkeiten und Anforderungen an die Laufzeitumgebung
 - Release Notes

1.4 Fertigstellung und Abnahme

- (1) Der AN hat die Leistung wie im jeweiligen Einzelabruf näher geregelt vereinbarungsgemäß zu übergeben.
- (2) Dazu teilt der AN dem AG die Fertigstellung des im jeweiligen Einzelabruf geregelten Leistungsgegenstandes im Ticketsystem mit und fügt einen gemäß den Leistungspositionen des Angebotsformulars mit Preisblatt (**Anlage 2**) aufgeschlüsselten Leistungsnachweis (**Anlage 8**) für diese Leistung bei. Der AG muss den Leistungsnachweis des AN prüfen und freigeben.
- (3) Der AG bestätigt die Fertigstellung im Ticket und nimmt damit den Leistungsgegenstand ab, wenn die Leistung den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie den mit dem Einzelabruf vereinbarten Anforderungen entspricht.
- (5) Verweigert der AG die Abnahme, so hat er dem AN die Gründe hierfür mitzuteilen und – soweit möglich – die für eine Fertigstellung notwendigen Nachbesserungen zu benennen.
- (6) Nachbesserungen müssen innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist ab Mitteilung über die Verweigerung der Abnahme erfolgen. Im Anschluss daran wird die Abnahmeprüfung wiederholt.
- (7) Eine konkludente Abnahme allein durch die Benutzung der Leistungen durch den AG oder Vergütung der Leistungen ist ausgeschlossen. Schweigen gilt ebenfalls nicht als Abnahme. Die Leistung gilt jedoch als abgenommen, wenn der AN dem AG eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und dieser die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- (8) Kann der AN die vertraglichen Leistungen zum jeweils vereinbarten Termin nicht fertigstellen, kommt er in Verzug, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat, ohne dass es einer weiteren Mahnung mit Fristsetzung durch den AG bedarf.

1.5 Vergütung

- (1) Die gematik vergütet den AN für sämtliche von ihm unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, einschließlich der aufgrund dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte gemäß des Angebotsformulars mit Preisblatt (**Anlage 2**); für Einzelabrufe gemäß der auf Basis des Angebotsformulars mit Preisblatt (**Anlage 2**) für den jeweiligen Einzelabruf nach Ziffer 1.2 vereinbarten Vergütung.
- (2) Leistungen über die in Ziffer 1.1. (7) genannten Höchstwerte hinaus werden nicht vergütet.



- (3) Materialkosten, Reisekosten und etwaige Nebenkosten sind in den Preisen enthalten, Reisezeiten werden nicht vergütet, soweit jeweils im Einzelabruf nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisen des AN im Rahmen dieses Vertrages bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den AG. Wird diese erteilt, erfolgt die Erstattung der Reisekosten gemäß des Bundesreisekostengesetzes. Die Nachweise sind unaufgefordert der jeweiligen Rechnung beizufügen.
- (4) Für die Unterstützungs- und Anpassungsleistungen gilt folgendes: Mit einer Rechnung können nur die Leistungen eines Einzelabrufs abgerechnet werden. Der AN kann die Leistungen erst dann in Rechnung stellen, wenn der AG die Abnahme gemäß Ziffer 1.4 erteilt hat. Der Rechnung ist der vom AG bestätigte Leistungsnachweis beizufügen.
- (5) Die gematik akzeptiert Rechnungen nur noch in elektronischer Form im Sinne der E-Rechnungs-Verordnung (E-Rech-VO). Die Einzelheiten zur Rechnungsstellung ergeben sich aus **Anlage 5**. Sofern der AG gegen Grund und Höhe einer Rechnung keine Einwendungen erhebt, ist die Rechnung binnen 30 Kalendertagen nach Zugang bei dem AG auf ein vom AN zu benennendes Konto in der EU fällig. Rechnungen, die den Anforderungen der **Anlage 5** und obiger Ziffer 1.5 (4) nicht genügen, können vom AG zurückgewiesen werden.

1.6 Leistungszeitpunkte und Verzug

- (1) Die für die Leistungserbringung relevanten Termine sind jeweils über den Einzelabruf vereinbart. Soweit nicht anders schriftlich oder in Textform vereinbart, sind diese Leistungszeitpunkte verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der AN nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Fristen angemessen. Die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der AG hat das Recht, unter Darlegung seiner Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des jeweiligen Leistungszeitpunktes den AN aufzufordern, die Einhaltung des jeweiligen Leistungszeitpunktes mit Blick auf die Bedenken zu erläutern und zu konkretisieren.
- (3) Wenn der AN einen vereinbarten Leistungszeitpunkt nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Im Falle des Verzuges kann der AG die gesetzlich geregelten Ansprüche (insb. Ersatz des Verzögerungsschadens, Rücktritt vom jeweiligen Einzelabruf oder von diesem Vertrag, Schadensersatz statt der Leistung etc.) geltend machen.

2 Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers

- (1) Der AN hat für die Leistungserbringung stets das Personal einzusetzen, dessen Personalprofile er im Rahmen des Vergabeverfahrens für die Leistungserbringung durch ihn vorgelegt hat („benanntes Personal“).
- (2) Der Auftragnehmer darf benanntes Personal nur in Ausnahmefällen austauschen; dazu bedarf es der Einwilligung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn i) der Austausch zwingend notwendig ist, z. B. weil eine benannte Person dauerhaft erkrankt ist, das Unternehmen verlassen hat oder sonst ein Fall von Unmöglichkeit vorliegt und ii) die Ersatzperson anhand der im Vergabeverfahren herangezogenen Kriterien für die Bewertung der technischen Fachkräfte mindestens gleich gut zu bewerten ist wie die auszutauschende Person. Der entsprechende Nachweis ist vom Auftragnehmer wie im Vergabeverfahren zu erbringen. Zwingend notwendig ist der Austausch insbesondere dann nicht, wenn die Person beim Auftragnehmer oder Dritten anderweitig eingesetzt werden soll.

- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Austausch einer oder mehrerer für die Leistungserbringung eingesetzter Personen des Auftragnehmers zu verlangen, wenn diese den Anforderungen nicht gerecht werden oder sonst ein wichtiger Grund in der Person oder ihrem Verhalten vorliegt oder sonst durch den Auftragnehmer zu vertreten ist. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz, Verdienstausfall oder Sonstiges, gegen den Auftraggeber zu.
- (4) Der Auftragnehmer übernimmt die durch einen Personalaustausch nach Ziffer 2.(2) oder 2.(3) entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für Einarbeitungsaufwände.
- (5) Der AN ist im Weiteren verpflichtet, bei Bedarf aus weiteren geeigneten und entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden eine geeignete Projektorganisation aufzubauen und diese für die Dauer der Leistungserbringung nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten.
- (6) Die von dem AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden sind seine Erfüllungshelfer. Eine Eingliederung dieser Mitarbeitenden in das Betriebsgefüge des AG findet nicht statt. Das bedeutet auch, dass ausschließlich der AN die zur Vertragserfüllung vorgesehenen Mitarbeitenden selbst auswählt, ihnen alle nötigen Weisungen erteilt und ihre Tätigkeiten überwacht.
- (7) Eine Arbeitnehmerüberlassung des AN und/oder Dritter an den AG bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

3 Leistungssicherung

- (1) Der AN haftet im Falle von Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung beschränkt
 - i. für feststehende Leistungen: bis zur Höhe des 2-fachen des sich dafür ergebenden Auftragswertes für die vereinbarte Laufzeit gem. des Angebotsformulars mit Preisblatt (**Anlage 2**)
 - ii. für Leistungen im Zuge von Einzelabrufen: bis zur Höhe des 2-fachen des Auftragswertes des jeweiligen Einzelabrufes.

Die Beschränkung gilt nicht bei Datenschutzverletzungen oder für Freistellungsansprüche des AG wegen der Verletzung der Schutzrechte Dritter.

- (2) AG und AN können davon abweichende Haftungsbeschränkungen für den Fall der leicht fahrlässigen Pflichtverletzung im Einzelfall (d.h. je Einzelabruf) und in Ansehung der jeweiligen spezifischen Anforderungen vereinbaren. Bei Verlust von Daten haftet der AN nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den AG für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom AN zu erbringenden Leistungen ist.
- (3) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (5) Erfüllt der AN seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der AG unbeschadet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der AN den Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, die Leistungen auf Kosten des AN selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Das gilt nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. In einem solchen Fall hat er den AG unverzüglich zu informieren.

4 Gewährleistung

- (1) Sämtliche Leistungen sind während der Vertragslaufzeit des Vertrages vom AN sach- und fachgerecht sowie vertragsgemäß zu erbringen.
- (2) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt grundsätzlich 24 (vierundzwanzig) Monate ab der Erklärung der Abnahme. Abweichend davon verjähren etwaige Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungszeit, wenn der AN



Mängel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesen Fällen jedoch nicht vor Ablauf der Frist gem. Satz 1.

- (3) Der AG hat im Falle eines Mangels einen Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen werkvertraglichen Gewährleistungsrechte (insb. Nacherfüllung, Recht zur Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen). Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist ein Rücktritt vom Vertrag jedoch ausgeschlossen.

5 Schutzrechte Dritter

- (1) Der AN steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter (d.h. insbesondere: Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse und/oder vergleichbare Rechte) sind, die die vertragsgemäße Nutzung des jeweiligen Leistungsgegenstands ausschließen oder einschränken könnten bzw. (beim Einsatz von Open Source) die erforderlichen Lizenzbedingungen eingehalten werden. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, so ist der AN verpflichtet, nach seiner Wahl
- a) den jeweiligen Leistungsgegenstand in einer Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass seine vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt, der Leistungsgegenstand aber gleichwohl der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) entspricht, oder
 - b) auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung die entsprechenden Rechte zu erwerben und dem AG kostenlos einzuräumen, damit der AG die Leistung des AN uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß nutzen kann.
- (2) Sofern dem AN die Nacherfüllung gem. Abs. 1 unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich ist, kann er die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurücknehmen. Dabei hat er dem AG eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, sofern das nicht nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich ist. Die sonstigen Ansprüche des AG, bspw. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, bleiben unberührt.
- (3) Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine behauptete Schutzrechts- oder Lizenzverletzung gestützt sind. Der AG wird die behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem AN überlassen oder nur im Einvernehmen mit ihm führen. Der jeweilige AN ist insbesondere verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, in Abstimmung mit dem AG und auf eigene Kosten zu führen. Soweit dem AG aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten



bleiben bzw. bleiben müssen, erstattet der AN ihm die notwendigen Verteidigungskosten und sonstige in diesem Zusammenhang entstehende Schäden. Der AG hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

- (4) Die Parteien sind einander verpflichtet, sich umgehend zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgemäße Nutzung des Leistungsgegenstands geltend gemacht werden, sofern ihnen das nicht aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Vorgaben untersagt ist.
- (5) Hat der AG die Schutzrechts- oder Lizenzverletzung selbst zu vertreten, sind Ansprüche gegen den AN ausgeschlossen.

6 Unterauftragnehmer

- (1) Eine Beauftragung Dritter als Unterauftragnehmer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht für die vom AN bereits vor Vertragsschluss (d.h. im zugrundeliegenden Vergabeverfahren) benannten Unterauftragnehmer. Soweit der AN Teilleistungen durch Dritte erbringen lässt, bedarf das – ebenso wie ein etwaiger Wechsel eines Unterauftragnehmers – der vorherigen Zustimmung des AG in Textform. Der AG wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (2) Fremdleistungen Dritter sind von dieser Vereinbarung nicht umfasst. Sie müssen in Textform durch einen Kostenvoranschlag beantragt und durch den AG freigegeben werden.
- (3) Sofern der AG dem Einsatz von Unterauftragnehmern gemäß Absatz 1 zugestimmt hat, gelten die Regelungen dieses Vertrages entsprechend auch für den Dritten. Die eingeschalteten Dritten sind Erfüllungsgehilfen des AN.

7 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Der AN gewährleistet, dass er selbst, seine Mitarbeiter und etwaige vom AG zugelassene Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung alle anwendbaren Datenschutzgesetze beachten. Im Einzelfall stimmt sich der AN hierzu mit einem vom AG auf Anfrage benannten Ansprechpartner ab. Die Parteien schließen für die Auftragsverarbeitung durch den AN eine gesonderte Vereinbarung (**Anlage 7**).
- (2) Der AN wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Vollständigkeit und Integrität aller Daten des AG ergreifen, mit denen der AN im Rahmen der Durchführung des Projekts in Berührung kommt. Das gilt insbesondere



- a) für Daten, die (etwa Beispieldaten) in das IT-System des AN gelangen und umfasst unter anderem die Einrichtung und Erhaltung dem aktuellen technischen Stand entsprechender Firewalls und Virenschutzprogramme, und
 - b) für alle Daten, die im Rahmen der Leistungserbringung migriert werden.
- (3) Der AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seine Pflichten nach Abs. 1 und 2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder für ihn einschlägige Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

8 Geheimhaltung

- (1) Der AN wird sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werden- den Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Um- ständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des AG offensichtlich erkennbar sind, während der Vertragslaufzeit sowie 7 (sieben) Jahre nach Vertragsbeendi- gung geheim halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch weitergeben oder verwerten. Er wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für den AN jeweils tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese für den benannten Zeitraum jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher vertraulichen Infor- mationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- (2) Vertrauliche Informationen sind alle personenbezogenen Daten sowie alle dem AN bekannt gewordenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG in tech- nischer, kaufmännischer oder sonstiger Hinsicht, Gremienunterlagen oder sonstige Umstände und Tatsachen, die als vertraulich bezeichnet werden oder anderen Ver- traulichkeit der Auftraggeber ersichtlich ein Interesse hat. Von den Verpflichtun- gen zur Geheimhaltung gem. Abs. 1 ausgenommen sind Informationen, die
- a) die empfangende Partei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits besitzt,
 - b) von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von der anderen Partei selbst entwickelt wurden,
 - c) der empfangenden Partei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit nachweislich von Dritten übermittelt wurden,
 - d) nachweislich von Dritten öffentlich zugänglich gemacht werden oder
 - e) hinsichtlich derer die empfangende Partei aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher bzw. behördlicher Anordnungen einer Offenle- gungspflicht unterliegen.
- (3) Sofern der AN vertrauliche Informationen im Rahmen der in e) genannten Aus- nahme offenlegen muss, hat der AN den AG unverzüglich mindestens in Textform



über das Erfordernis der Offenlegung sowie die daraufhin beabsichtigten Maßnahmen vor deren Durchführung zu informieren, sofern ihm das nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben untersagt ist. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertraulichen Informationen nur in dem Ausmaß offengelegt werden, wie es nach juristischer Beratung nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unumgänglich ist. Derart offengelegte Informationen müssen als „vertraulich“ gekennzeichnet sein.

- (4) Der AG unterliegt hinsichtlich vertraulicher Informationen des AN ebenfalls den vorbenannten Geheimhaltungspflichten, allerdings nur sofern und soweit dadurch die vertrags- und bestimmungsgemäße Nutzung der Leistungsgegenstände nicht beeinträchtigt wird. Damit sind insbesondere die Leistungsgegenstände, für die der AN dem AG Nutzungsrechte nach § 1.3 des Vertrages einräumt, von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen.

9 Änderung der Leistung (Change Management)

- (1) Der AG ist berechtigt, vom AN jederzeit Änderungen an dem Leistungsumfang zu verlangen (eine derartige Änderung wird nachfolgend auch als "Change" und ein derartiges Verlangen des AG als "Änderungsverlangen" oder "Change Request" bezeichnet). Der AG ist nicht verpflichtet, derartige Änderungsverlangen zu begründen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, für jedes Änderungsverlangen des AG ein kostenlos unterbreitetes Realisierungsangebot auf Basis des Musters CR Vertrag (**Anlage 6**) zu erstellen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, die Durchführung von Change Requests des AG ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber anzubieten, es sei denn, dass die Umsetzung eines Change Requests im Vergleich zur Umsetzung des vereinbarten Leistungsumfangs einen Mehraufwand verursacht. Bei der Bepreisung eines etwaigen durch die Durchführung des Change Requests (im Vergleich zu dem vereinbarten Leistungsumfang) entstehenden Mehraufwandes hat der AN die zwischen den Parteien getroffenen Vergütungsvereinbarungen (Tagessätze, Stundensätze) zugrunde zu legen.
- (4) Der AG ist berechtigt, nach freiem Ermessen in angemessener Zeit über die Annahme oder Ablehnung eines Realisierungsangebots zu entscheiden.
- (5) Wird ein Change vereinbart, wird er mit der schriftlichen Einigung der Parteien auf seinen Inhalt Teil dieses Vertrages. Die Einzelheiten der Änderungen werden gegebenenfalls in Nachträgen zur Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und deren Anlagen geregelt.

- (6) Wird ein Change abgelehnt, haben beide Parteien ihre Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag unverändert zu erfüllen, ohne dass eine Anpassung der Vergütung stattfindet.

10 Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird mit Zuschlag wirksam und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf nach dem Ablauf von zwei (2) Jahren. Der AG hat das Recht, diesen Vertrag 2 (zweimal) Mal mit einer Frist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Vertragsende für jeweils ein Jahr zu denselben Bedingungen zu verlängern. Hinsichtlich der Vergütung für die Verlängerungszeiträume gilt das Preisblatt des Auftragnehmers (mit dem Angebot eingereicht) (**Anlage 2**).
- (2) Den exakten Leistungsbeginn legen die Parteien im Kick-off gemäß Ziffer 1.1 (8) fest.
- (3) Unabhängig von der in Abs. 1 geregelten Laufzeit hat der AG in Ansehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das Recht, diese Rahmenvereinbarung fristlos zu kündigen, sobald der Wert der getätigten Einzelabrufe den in Ziffer 1.1. Abs. 7 genannten Höchstwert erreicht hat. Unabhängig von einer auftraggeberseitigen Kündigung der Rahmenvereinbarung nach Satz 1 ist der AG bei Erreichen oder Überschreiten des Höchstwerts unter dieser Rahmenvereinbarung nicht mehr zum Einzelabruf berechtigt und der AN weder zur Erfüllung von Einzelaufträgen verpflichtet, noch dazu berechtigt, soweit diese Einzelaufträge dazu führen, dass der Höchstwert erreicht bzw. sogar überschritten wird.
- (4) Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam. Das gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten aus Ziffer 1.3 (Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte), Ziffer 3 (Leistungssicherungen), Ziffer 4 (Gewährleistungen), Ziffer 5 (Schutzrechte Dritter) und Ziffer 9 (Geheimhaltung) dieses Vertrages.
- (5) Das Ende der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit bestehender Einzelaufträge unberührt. Für bestehende Einzelaufträge gilt die Rahmenvereinbarung bis zum Ende der Einzelaufträge weiter, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der AG ist jedoch berechtigt, mit Wirkung frühestens zum Ende der Rahmenvereinbarung auch alle Einzelaufträge zu kündigen, soweit nach deren Rechtsnatur eine Kündigung möglich ist. Bis dahin erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet, wobei etwaige Ansprüche wegen Mängeln unberührt bleiben. Nicht erbrachte Leistungen werden auch nicht vergütet, wobei § 648 BGB unberührt bleibt.

11 Kündigung

- (1) Jede Partei kann das jeweils zugrundeliegende Vertragsverhältnis oder Einzelabrufe jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den AG insbesondere vor, wenn
- a) sich während der Vertragsdurchführung zeigt, dass der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Durchführung des Auftrages unter Ausschluss widerstreitender Interessen gem. § 1.1.1 Abs. 1 S. 2 dieses Vertrages verstößt, und dies ein Festhalten am Vertrag unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht erlaubt,
 - b) der AN gegen die Pflicht zur Geheimhaltung verstößt,
 - c) der AN trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen nicht erfüllt,
 - d) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden,
 - e) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigten Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des AN begründen und diese Zweifel vom AN nicht in angemessener Frist widerlegt werden,
 - f) der AN das von ihm für die Leistungserbringung benannte Personal nicht bzw. Personal mit einer geringeren Qualifikation als vorgesehen einsetzt, und dass die Leistungserbringung beeinträchtigt oder eine derartige Beeinträchtigung droht. Gleiches gilt, wenn das für die Leistungserbringung benannte Personal nicht mehr zur Verfügung steht (bspw. infolge von Kündigungen) oder für einen Zeitraum von 4 (vier) Wochen und mehr absehbar nicht zur Verfügung stehen wird (bspw. bei feststehender krankheitsbedingter Abwesenheit) und der AN jeweils keinen adäquaten Ersatz bereitstellen kann. Der AN trägt dahingehend die Beweislast, dass er über Ersatz verfügt und dieser Ersatz mindestens eine vergleichbare Qualifikation vorweist.
 - g) der AN in einem Vertragsjahr schuldhaft und wiederholt Berichtspflichten und/oder Nebenpflichten verletzt, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben,
 - h) der AN schuldhaft und wiederholt festgelegte Liefer- bzw. Leistungszeiträume oder -zeitpunkte verletzt. Unwesentliche Überschreitungen bleiben dabei außer Betracht.



Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung, es sei denn, dies ist gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BGB entbehrlich oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Wird die Rahmenvereinbarung aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der AN zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, erteilte Einzelaufträge ebenfalls außerordentlich zu kündigen bzw. soweit es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, von nicht vollständig erfüllten Einzelaufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten; soweit eine Teilleistung aus dem jeweiligen Einzelauftrag bereits bewirkt ist, kann der AG hinsichtlich dieser Teilleistung jedoch nur zurücktreten, wenn er an dieser, unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation, objektiv kein Interesse hat.

Im Übrigen findet § 314 BGB entsprechende Anwendung.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Teilkündigungen bezüglich der Leistungen im Bereich Wartung und Support auszusprechen. Die Kündigungsfrist beträgt hierfür 3 Monate zum Jahresende. Der Auftragnehmer ist im Falle von Teilkündigungen verpflichtet, die Vergütung für Wartung und Support angemessen zu reduzieren.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Wird das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet, ist der AG verpflichtet, dem AN nachweislich erbrachte Leistungen und nachgewiesene Aufwendungen gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu vergüten.
- (5) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, ist der AN verpflichtet, dem AG sämtliche bis dahin erstellte Arbeitsergebnisse zu übergeben und dem AG schriftlich die Einräumung der geschuldeten Nutzungsrechte an diesen Ergebnissen zu bestätigen. Er ist zudem verpflichtet, die vom AG empfangenen Informationen, soweit diese in schriftlicher oder sonst verkörperter Form vorliegen, unverzüglich zurückzugeben, ansonsten zu vernichten oder zu löschen. Der AN hat die Vernichtung und Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Zurückbehaltung von Kopien ist unzulässig, sofern der AN nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist oder es sich um routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und Datenbestandes handelt, die ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht für die vorstehend benannten Pflichten ist ausgeschlossen.

12 Allgemeine Bedingungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist deutsch.



- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Davon unberührt wird die zur Erfüllung der unter diesem Vertrag genannten Aufgaben erforderliche persönliche Anwesenheit von Mitarbeitern des AN am Sitz des AG fortlaufend einvernehmlich durch die Parteien festgelegt.

13 Tariftreueversprechen nach § 3 Bundestariftreuegesetz (BTTG)

- (1) Für den Fall, dass eine für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen einschlägige Rechtsverordnung im Sinne von § 5 BTTG Arbeitsbedingungen festsetzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer,
 - a) den von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des hier zu vergebenden Auftrags tätig sind, mindestens diese festgesetzten Arbeitsbedingungen zu gewähren.
 - b) von Nachunternehmern und von ihm oder von seinen Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch vertragliche Verpflichtung und stichprobenartige Kontrollen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von seinen Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 BTTG erfüllen. Nicht als Nachunternehmer gelten unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit den Absätzen 7 und 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des Auftragnehmers erfüllt. Verleiher im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.
 - c) mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach lit. a) und b) einhält und diese Dokumentationen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue vorzulegen. Der Auftragnehmer ist von der Nachweispflicht befreit, wenn und soweit er ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstelle im Sinne von 10 BTTG vorlegen kann.
- (2) Diese Verpflichtung gilt auch, wenn verbindliche Arbeitsbedingungen während der Vertragslaufzeit durch eine für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen einschlägige Rechtsverordnung im Sinne von § 5 BTTG festgesetzt werden. Die Verpflichtung gilt in diesem Fall ab Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung.
- (3) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine der Verpflichtungen aus Absatz (1) verwirkt er für jeden festgestellten Verstoß eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt 1 % des Nettoauftragswertes je Verstoß. Bei mehreren Verstößen beträgt die Summe der Vertragsstrafen maximal 10 % des Nettoauftragswertes (der/des betroffenen Einzelabrufe/s). Die Vertragsstrafe gilt als verwirkt, sobald die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß gemäß § 13 BTTG festgestellt hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch nachträglich geltend zu machen; insbesondere ist ein Vorbehalt bei der Abnahme oder Zahlung der Vergütung nicht erforderlich. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

14 Sonstiges

- (1) Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der AN nur aufgrund bzw. mit Gegenforderungen berechtigt, die entweder rechtskräftig festgestellt oder von dem AG als unstreitig anerkannt sind.
- (2) Dieser Vertrag stellt die abschließende Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Etwaige abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien. § 127 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Mündliche Nebenabreden wurden von den Parteien nicht getroffen.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, ist eine Übertragung oder Abtretung des Vertrages oder von Rechten und/oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Abtretung oder Übertragung des Vertrages als Ganzes an
 - a) ein verbundenes Unternehmen der abtretenden oder übertragenden Partei erfolgt, oder
 - b) ein Unternehmen erfolgt, das alle wesentlichen Vermögenswerte der abtretenden oder übertragenden Partei übernimmt. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, bei Vertragsverletzungen zunächst das eintretende Unternehmen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der betreffenden Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Die Parteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben bzw. die Lücke zu füllen.
- (6) Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AG nicht berechtigt, diesen als Referenzkunden zu benennen.
- (7) Im Falle von Widersprüchen im Vertragswerk gelten die Anlagen zu diesem Vertragswerk in folgender Reihenfolge:

- 1** Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- 2** Preisblatt des Auftragnehmers (mit dem Angebot eingereicht) (Anlage 2)

- | | |
|----------|--|
| 3 | Angebot des Auftragnehmers (Anlage 3) |
| 4 | Liste der Aufklärungsfragen des Auftraggebers mit Antworten des Auftragnehmers sowie Bieterfragen sämtlicher Bieter mit Antworten des Auftraggebers (Anlage 4) |
| 5 | Vorgaben elektronische Rechnungstellung (Anlage 5) |
| 6 | Muster CR Vertrag (Anlage 6) |
| 7 | Auftragsverarbeitungsvertrag mit Anlagen 1 bis 3 (Anlage 7) |
| 8 | Leistungsnachweis (Anlage 8) |

15 Anlagen

Bestandteil dieses Vertrages werden folgende Anlagen:

Anlage	Titel	Datum
1	Leistungsbeschreibung inkl. Anhänge (Anlage 2 der Vergabeunterlagen)	
2	Preisblatt des Auftragnehmers (mit dem Angebot eingereicht)	
3	Angebot des Auftragnehmers	
4	Liste der Aufklärungsfragen des Auftraggebers mit Antworten des Auftragnehmers sowie Bieterfragen sämtlicher Bieter mit Antworten des Auftraggebers	
5	Vorgaben elektronische Rechnungstellung (Anlage 10 der Vergabeunterlagen)	
6	Muster CR Vertrag(Anlage 9_1 der Vergabeunterlagen)	
7	Auftragsverarbeitungsvertrag mit Anlagen 1 bis 3 (Anlage 11 mit Anlage 11_1 bis 11_3 der Vergabeunterlagen)	